

15. Welche Bedeutung hat die Eintragung des Ausschlusses eines Genossen in die gerichtliche Genossenliste für seinen Auseinandersetzungsanspruch gegenüber der Genossenschaft?

GenG. §§ 68, 70, 73.

II. Zivilsenat. Urt. v. 21. März 1930 i. S. L. (Rl.) w. Ostdeutsche Brotfabrik, eingetr. Genossenschaft mbH. i. Liq. (Bekl.). II 374/29.

I. Landgericht Rönigsberg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die verklagte Genossenschaft wurde im August 1918 gegründet. Das Geschäftsjahr lief ursprünglich vom 1. Oktober bis zum

30. September. Neben den gesetzlichen Ausschließungsgründen konnte nach der Satzung ein Mitglied u. a. auch dann ausgeschlossen werden, wenn es durch „feindselige Bestrebungen“ die Interessen der Genossenschaft schädigte oder zu schädigen versuchte; die Ausschließung geschah durch den Aufsichtsrat auf Antrag des Vorstands. Der Geschäftsanteil war auf 500 M., die Höchstbeteiligungsziffer ursprünglich auf 100 Geschäftsanteile festgesetzt. Der Kläger war bei der Gründung der Genossenschaft beteiligt und mit 25 Geschäftsanteilen in der gerichtlichen Liste der Genossen eingetragen; er war auch zum ersten Vorstandsmitglied gewählt worden. Durch Beschluß des Aufsichtsrats der Beklagten vom 29. Oktober 1918 wurde er jedoch wegen einer angeblich gegen die Genossenschaft begangenen Untreue seines Vorstandsamtes enthoben und durch die Beschlüsse vom 16. Dezember 1918/6. März 1919 aus der Genossenschaft ausgeschlossen; sein Ausscheiden wurde zum 30. September 1919 in der gerichtlichen Liste der Genossen vermerkt. Im Februar 1920 erhob der Kläger auf Grund der Behauptung, der Ausschließungsbeschluß sei aus formellen und sachlichen Gründen unwirksam, gegen die Genossenschaft Klage mit dem Antrag, festzustellen, daß er noch ihr Genosse sei; unter dem 1. Februar 1924 erwirkte er ein obliegende landgerichtliches Urteil. Die Berufung der Beklagten hiergegen wurde durch Urteil vom 5. Oktober 1925 als unbegründet zurückgewiesen. Das oberlandesgerichtliche Urteil erlangte demnächst Rechtskraft. Auf Grund dieses Urteils und eines vom Kläger im registergerichtlichen Beschwerdeverfahren zu seinen Gunsten erzielten Beschlusses des Kammergerichts vom 1. Juli 1926 vermerkte dann der Registerrichter in der gerichtlichen Liste der Genossen berichtigend, daß der gegen den Kläger ergangene Ausschließungs-Beschluß rechtsunwirksam gewesen sei.

Im April 1920 hatte der Kläger in einer weiteren Klage von der Beklagten Auszahlung seines von ihm auf 12 500 M. berechneten Auseinandersetzungsguthabens nebst 5 % Zinsen seit dem 1. April 1920 verlangt. Die Beklagte trat der Klage entgegen. Das Verfahren wurde schließlich bis zur rechtskräftigen Erledigung des Rechtsstreits über die Wirksamkeit des Ausschlusses des Klägers ausgesetzt, nachher aber nicht weiterbetrieben. In jenem Rechtsstreit wurde bis zuletzt nur der Anspruch auf den Papiermarkbetrag nebst Zinsen geltend gemacht.

Im März 1928 hat nun der Kläger gegen die Beklagte die gegenwärtige Klage angestrengt, mit der er als Teilbetrag weitergehender Ansprüche zunächst Zahlung von 5000 RM. forderte. Er hält diesen Anspruch in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht aus mehreren Gründen für gerechtfertigt, und zwar vorab unter dem Gesichtspunkt der Aufwertung und des Schadenersatzes wegen Zahlungsverzugs in Ansehung seines Auseinandersetzungsguthabens von 12500 M. vom Jahre 1919. Er meint, die Beklagte hätte ihm zufolge des Ausschließungs-Beschlusses dieses Guthaben auf alle Fälle bis spätestens zum 1. April 1920 auskehren müssen, ohne Rücksicht darauf, daß er die Gültigkeit dieses Beschlusses bestritten und zwar nach dem Ausgang des Rechtsstreits mit Erfolg bestritten habe.

Der erste Richter wies die Klage ab. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen, nachdem dieser seinen Anspruch im zweiten Rechtszug auf 6100 RM. nebst Zinsen erweitert hatte. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

1. Die Revision rügt zunächst Verletzung der §§ 68, 70, 73 GenG. Sie vertritt im Gegensatz zum Berufungsgericht den Standpunkt, daß der Kläger auf Grund des gegen ihn ergangenen Ausschließungs-Beschlusses in Verbindung mit dessen Eintragung in die Liste der Genossen Anspruch auf Auskehrung seines bilanzmäßigen Auseinandersetzungsguthabens vom 30. September 1919 gehabt habe und daß dieser Anspruch spätestens am 31. März 1920 fällig gewesen, der Anspruch auf Ersatz des Verzugschadens demnach von Anfang an gerechtfertigt sei. Der Umstand, daß der Kläger die Wirksamkeit des Ausschließungs-Beschlusses bekämpft und schließlich insoweit ein obsiegliches Urteil erlangt habe, vermöge hieran nichts zu ändern. Denn nach § 70 Abs. 2 GenG. scheidet ein Genosse infolge der Eintragung zu dem in der Liste vermerkten Jahreschluß aus der Genossenschaft aus. Dies sei hier der 30. September 1919 gewesen. Auf diesen Zeitpunkt laute auch der Eintrag in der gerichtlichen Liste der Genossen. Die Anfechtung des Ausschlusses durch Klage habe keine aufschiebende Wirkung; werde die Ausschließung durch Richterspruch aufgehoben, so sei der ausgeschlossene Genosse wieder in seine Rechte einzusetzen. Das einzige Recht, welches das Genossenschaftsgesetz dem infolge Ausschließung ausgeschiedenen Genossen einräume, sei der Anspruch auf das Aus-

einanderfügungsguthaben; irgendwelche sonstigen Rechte stünden dem Genossen gegen die Genossenschaft für die Zeit zwischen dem Wirksamwerden der Ausschließung und der Rechtskraft des Urteils über die Frage der Gültigkeit des Ausschließungs-Beschlusses nicht zu. § 68 Abs. 4 GenG. besage nicht, daß der ausgeschlossene Genosse in jeder anderen Hinsicht Genosse bleibe; er entziehe ihn vielmehr nur mit sofortiger Wirkung gewisse Rechte, die er sonst nach § 70 Abs. 2 das. erst in einem späteren Zeitpunkt verlieren würde. Ein Genosse, der infolge der Eintragung des Ausschließungs-Beschlusses in die Genossenliste ausgeschieden sei, habe keinen Anteil am Gewinn der späteren Geschäftsjahre, auch wenn sich der Ausschluß hinterher als ungerechtfertigt erweise. Es sei deshalb nur folgerichtig, daß ein solcher Genosse befugt sein müsse, die Auszahlung des Geschäftsguthabens zu fordern.

Dieser Angriff ist nicht begründet. Nach dem rechtskräftig gewordenen Urteil im Vorprozeß war der gegen den Kläger erlassene Ausschließungsbeschuß unwirksam; der Kläger ist daher nach wie vor Mitglied der verklagten Genossenschaft. Nun knüpft zwar § 68 Abs. 4 GenG. schon an die durch den Vorstand bewirkte Absendung des Einschreibebriefs mit der Mitteilung des Ausschließungs-Beschlusses gewisse Rechtsfolgen, aber nur die, daß der Genosse, obwohl er noch nicht ausgeschieden ist (§ 70 GenG.), bestimmte Rechte verliert, nämlich das Teilnahme- und Stimmrecht in der Generalversammlung und damit in gewissem Umfang auch das Anfechtungsrecht aus § 51 GenG. Ferner geht er der Fähigkeit verlustig, weiterhin Mitglied von Vorstand und Aufsichtsrat zu sein; möglicherweise können sich an denselben Tatbestand sachungsgemäß noch weitere Nachteile knüpfen (RGZ. Bd. 74 S. 4). Diese Folgen treten ein, gleichviel ob und in welchem Zeitpunkt die Eintragung im Genossenschaftsregister geschieht und ob die Eintragung zu Recht oder Unrecht erfolgt ist und hinterher im Prozeßweg rechtliche Anerkennung findet oder nicht. Sie sind vom tatsächlichen Vorliegen eines Ausschließungsgrundes unabhängig und werden auch nicht etwa nach rückwärts wieder beseitigt, wenn der Ausschließungs-Beschluß mit Erfolg angefochten wird (RGZ. Bd. 72 S. 10). § 68 Abs. 4 GenG. enthält aber nur eine zugunsten der Genossenschaft getroffene, im übrigen nach Inhalt und Umfang beschränkte Sondervorschrift, aus welcher der Kläger keinerlei Rechte

herleiten kann. Ebensovienig kann er sich mit Erfolg auf § 70 Abs. 2 vergl. mit § 73 GenG. berufen. Gewiß ist in der gerichtlichen Liste der Genossen auf Grund des Ausschließungs-Beschlusses sein Ausscheiden zum 30. September 1919 eingetragen worden. Indessen ist auch hierdurch die Beendigung der Mitgliedschaft weder zu dem in der Liste angegebenen noch zu einem späteren Zeitpunkt bewirkt worden. Dem Listeneintrag als solchem kommt insoweit keine formale Rechtskraft zu. Weitere sachliche Voraussetzung für die Lösung des genossenschaftlichen Bandes war und ist vielmehr die materielle Wirksamkeit des der Eintragung zugrunde liegenden Tatbestands, hier also die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit des Ausschließungs-Beschlusses. Fehlt es hieran, ist der Beschluß ungültig und wird seine Unwirksamkeit hinterher vollends im Prozeß festgestellt, so steht damit zugleich von allem Anfang an fest, daß der fragliche Genosse ununterbrochen Mitglied war und geblieben ist. Ebenso wie im Falle der Kündigung das Ausscheiden neben der Eintragung eine materiell wirksame Kündigung voraussetzt, verhält es sich auch bei der Ausschließung. Ist der Ausschließungs-Beschluß unwirksam, gleichviel aus welchem Grunde, so dauert die Mitgliedschaft des betreffenden Genossen auch im Fall der Eintragung des Ausschlusses nach wie vor fort (vgl. Rieß bei Ehrenberg Bd. III 2 S. 96/97; Walbeder S. 184/185; Deumer S. 162; Trece lius-Citron Ann. 4 zu § 70 GenG. und § 37 der Vo. über das Genossenschaftsregister). So aber verhält es sich hier. War demgemäß die Mitgliedschaft des Klägers in Wirklichkeit nicht erloschen, so stand ihm, nachdem dies gerichtlich klargestellt ist, in Wahrheit niemals ein Anspruch auf Auszahlung seines Guthabens zu, wie es sich aus der Bilanz für 1918/19 ergab. Denn dieser Anspruch hatte, was die Revision überfieht, ein rechtsgültiges Ausscheiden des Klägers zur Voraussetzung, zu dem es eben nicht gekommen war.

Die Vorschrift des § 70 Abs. 2 GenG. bezweckt vorab den Schutz der Gläubiger der Genossenschaft. Wer in der Liste der Genossenschaft noch eingetragen steht, ist noch Genosse und wird als solcher behandelt. Daraus folgt aber noch nicht, daß derjenige, dessen Mitgliedschaft in der Liste gelöscht ist, nicht mehr Genosse ist und sein kann. Gewiß brauchte der Kläger zur Begründung seines Auszahlungsanspruchs nicht die Gültigkeit des Ausschließungs-Beschlusses zu beweisen; vielmehr war es gegenüber der erfolgten

Eintragung des Ausscheidens des Klägers in der gerichtlichen Liste der Genossen umgekehrt Sache der Beklagten, die Unwirksamkeit jenes Beschlusses darzutun. Hätte die Beklagte im Rechtsstreit über die Gültigkeit des Ausschlusses obgesiegt, so hätte sich der Kläger allerdings ohne weiteres auf § 70 Abs. 2 GenG. berufen und Aufhebung seines Geschäftsguthabens vom 30. September 1919 nebst etwaigen Verzugschäden seit 31. März 1920 fordern können. Nun hat aber der Kläger in jenem Rechtsstreit gesiegt; deshalb muß er gegen sich gelten lassen, daß er dauernd Genosse geblieben ist und darum auch keinen Anspruch auf Zahlung seines Geschäftsguthabens zum 31. März 1920 hatte. Gewiß war er seit dem in der Liste angegebenen Zeitpunkt seines Ausscheidens bis zur Rechtskraft des Urteils über die Unwirksamkeit der Ausschließung an der Ausübung der Genossenrechte rechtlich verhindert. Es ist aber unzutreffend, daß ein solcher Genosse, wenn sich hinterher diese Maßnahme ihm gegenüber als ungültig herausstellt, z. B. keinen Anspruch auf Dividendenbezug der Zwischenzeit hätte. Ebenso, wie er in diesem Fall an dem zwischenzeitlichen Verlust mitzutragen hat und für Schulden aus dieser Zeit haftet, hat er auch Anrecht am Gewinn. Damit scheidet dieser Revisionsangriff.

(Das Urteil unterlag jedoch aus anderen — hier nicht mitgeteilten — Gründen der Aufhebung.)